

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

Tag der Ingenieurinnen und Ingenieure



© Christian Wyrwa

(Be/Di) Mit dem **Tag der Ingenieurinnen und Ingenieure** starteten wir am **1. September** in unsere nächste Präsenzveranstaltung im Hannover Congress Centrum und beleuchteten die aktuelle Situation angesichts von Energieengpässen sowie Staats- und Wirtschaftsverschuldungen: Wie sieht die derzeitige Finanzpolitik aus und welche Folgen ergeben sich daraus für die nachfolgenden Generationen? **Zu Gast war der renommierte Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen, Experte insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Steuerpolitik** und mit Lehrstuhl am Institut für Finanzwissenschaft und Sozialpolitik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Zudem zeichnete die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre Preisträgerinnen und Preisträger 2021 und 2022 aus.

Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler sprach in seinem **Grüßwort** von Vertrauen als Bindemittel der Gesellschaft und der Relevanz von

Berufsrechtvorbehalten. Angesichts der aktuellen Krisenzeiten – Energieknappheit, Baustoffmangel, Lieferengpässe und Kostensteigerungen – sei das Vertrauen in gesellschaftliche Systeme und in den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure essentiell. Das Vertrauen gegenüber Expertinnen und Experten und damit auch in Ingenieurleistungen stelle die zentrale Voraussetzung für das Funktionieren von hochkomplexen arbeitsteiligen Gesellschaften dar. Der Präsident appellierte an die Politik, im Sinne der Qualitätssicherung und der Erfüllung der Gemeinwohlfunktion berufsrechtliche Regulierungsmöglichkeiten zu schaffen. Mit der zunehmenden Komplexität von Berufsaufgaben und technischem Fortschritt sei auch der Staat in der Verantwortung, den gestiegenen Anforderungen in der Risikobewältigung mit geeigneten Rahmenbedingungen für präventive Systeme zu begegnen.

© Christian Wyrwa



Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler

Explizite und implizite Schulden, Nachhaltigkeitslücke und Generationenverantwortung – dies waren die Schlagworte, mit denen der Finanz- und Sozialwissenschaftler **Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen** das Publikum im Rahmen des Tags der Ingenieurinnen und Ingenieure trotz humorvoller Ausführungen phasenweise durchaus nachdenklich stimmte. Seinen Vortrag **Von Schulden, die man sieht und Schulden, die man nicht sieht – eine Generationenbilanz** leitete er mit einer, wie er sagte, kurzen „Buchführung des Staates“ ein und legte zunächst eine Bestandsaufnahme offen, auf welche Weise und in welcher Höhe sich der Staat wo verschuldet.

INHALT

- Tag der Ingenieurinnen und Ingenieure
- Sachverständigentag 2022
- Ingenieurrechtstag am 2. November
- Umfrage
- Amtliche Bekanntmachungen:
- Neufassung der Gebühren-Auslagensatzung
- Sachgebietsregistersatzungen
- ClubING-Programm im Herbst
- Neue Mitglieder
- Seminare im Oktober und November



„Wir dokumentieren, dass wir mehr ausgeben als einnehmen, dass wir Schulden machen“, analysierte er das jährliche Staatsdefizit, bevor er kurzerhand das aktuelle Schuldenbuch aufschlug: 72,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), rund 2,38 Billionen Euro verbrieft Deutschland derzeit als Gesamtschulden, **ca. 29.000 Euro Schulden lasten demnach pro Kopf auf der Gesamtbevölkerung in Deutschland**, so die aktuellen Zahlen. Und damit nicht genug. Denn hier mahnte der Ökonom dann gleich zur Korrektur der notwendigen Unterscheidung in **sichtbare und unsichtbare Staatsschulden**, nämlich die Staatsschulden, die man sieht, wie er zu berichten wusste, weil der Staat sie anhand von Statistiken jährlich offenlegt. Denn während die sichtbaren Staatsschulden bilanziert werden, mache der Staat indirekt weitere Schulden.

© Christian Wynwa



Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen

Unmittelbar nahm er die Altersvorsorge und Rentenpolitik ins Visier und verinnerlichte die Nachhaltigkeitslücke am Beispiel der staatlich zugesicherten Pensionsversprechungen, wie sie auch ihm gegeben wurden und die, sobald sie anfallen, aus dem laufenden Haushalt finanziert würden. Diese „zukünftigen Leistungsversprechen“, die beispielsweise Unternehmen bilanzieren müssten, wenn sie für die betriebliche Altersvorsorge Rückstellungen bildeten, seien im Steuer- und Ausgabeniveau des Staates jedoch in keinsten Weise gedeckt: daher unsichtbare Schulden. Das Resultat: „Fehlende Rückstellungen sind Schulden des Unternehmens“, bilanzierte der Ökonom. Und genau an diesen Rückstellungen fehle es dem Staat: „Der Staat bilanziert nicht, die Regel gilt für Sie, nicht für den Staat selbst.“ Angesichts der demographischen

Herausforderungen, vor der die jetzt schon überalterte Gesellschaft in Deutschland steht, müsse die Politik **Weichenstellungen in der Alterssicherung** vornehmen, um Wege aus der Schuldenfalle zu finden und dabei die Handlungsoptionen transparent diskutieren und kommunizieren, damit die generative Lastenverteilung nicht in die Schiefelage gerate. Denn diese Nachhaltigkeitslücken sind Hypothesen zu Lasten nächster Generationen. Aus Sicht des Finanzökonoms seien daher weitere Anpassungen und Diskussionen zum Rentenzugangsalter oder zur Koppelung des Rentenzugangsalters an die Lebenserwartung unvermeidlich und notwendig, damit es am Ende nicht einseitig heißt: „Wir kürzen die Leistungen oder erhöhen die Beiträge,“ urteilte er kurz formuliert.

Vor dem Hintergrund der Rentenversorgung der geburtenstarken Jahrgänge durch die geburtenschwachen nachfolgenden Generationen thematisierte Prof. Raffelhüschen das **Umgehen mit „Gerechtigkeit“ und „Gleichheit“ gegenüber den nachfolgenden Generationen**. „Die Akzeptanz der Generationenverträge steht auf dem Spiel, wenn Rentenansprüche der geburtenstarken Jahrgänge durchgesetzt werden wollen“, betonte der Referent. Hier sieht der renommierte Volkswirtschaftler klar die Verursacher in der Verantwortung. Schonungslos benannte er die kommende(n) kinderärmere(n) Rentengeneration(en) und die geburtenstarken 60er Jahrgänge als „Teil des Problems“ und stellte klar: „Das Verhältnis können wir nicht mehr beeinflussen.“ Die Lage bessere sich erst in rund 25 bis 30 Jahren, prognostizierte er, „wenn Wenige wieder Wenige zu versorgen hätten“, so seine These. Er bemängelte, das demographisch bekannte Problem nicht zeitig und ausreichend angegangen zu sein. Hier nunmehr nach zeitigen Lösungen und einer generationengerechten Konsolidierung des Rentensystems

zu streben, sei rasche Aufgabe einer verantwortungsvollen Politik, die der Sozialstaat weitreichend auch für die Kranken- und Pflegeversorgung geltend machen müsse. Seine Faustformel: Länger arbeiten und mehr sparen. **Keine leichte Aufgabe** bei der aktuellen Inflation. So kritisierte der Finanzexperte die Null-Zinspolitik der vergangenen Jahre, wies jedoch zugleich auf den Anstieg von Vermögenswerten wie Immobilien und Aktienanteilen in breiten Bevölkerungsschichten hin. In Hinblick auf die jetzige Inflation gäbe es keine Illusionen – er skizzierte deren Entstehung, die unmittelbar auch im jahrelangen Zusammenhang mit dem Kauf von Staatspapieren durch die Europäische Zentralbank sowie die Steigerung der Zentralbankgeldmenge in den letzten zehn Jahren begründet sei. Aktuelle Entwicklungen wie der Krieg in der Ukraine stellen diesbezügliche Zündungsmechanismen dar. Hier müsse man sich notgedrungen den gegebenen Umständen anpassen. „Die Inflation und Staatsverschuldung kommen nicht – sie sind schon da, um zu bleiben,“ konstatierte er dem Publikum.

Heiterer ging es bei der anschließenden **Preisverleihung der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen** weiter. Der Ingenieurnachwuchs stand im Mittelpunkt und machte mit exzellenten ingenieurwissenschaftlichen Abschlussarbeiten auf sich aufmerksam. Die Stiftung der Ingenieurkammer freute sich, endlich ihre Preisträgerinnen und Preisträger auszeichnen zu können. Da aufgrund der Corona-Pandemie die Preisverleihung im traditionellen Rahmen des Neujahrsempfangs in den beiden vergangenen Jahren nicht stattfinden konnte, wurden beim Tag der Ingenieurinnen



© Christian Wynwa



und Ingenieure zunächst die anwesenden Preisträgerinnen und Preisträger 2021 ausgezeichnet, gefolgt von den Preisträgerinnen und Preisträgern 2022. Die ehemaligen Absolvierenden stellten ihre Themen aus den unterschiedlichsten Ingenieurbereichen vor und erhielten vom Stiftungsvorsitzenden Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns die Urkunden und Stiftungspreise überreicht.

Auch der **Stiftungsvorsitzende Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns** selbst wurde von Präsident Betzler für sein **langjähriges Engage-**

ment im Vorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen und für sein berufspolitisches Wirken ausgezeichnet.

Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Preisträgerinnen und Preisträger 2021 und 2022 stellen wir Ihnen ausführlich in den Ingenieur Nachrichten 3 | 2021 und 5 | 2022 vor.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.stiftung-ingkn.de

Beim anschließenden **Get-Together und Buffet** diskutierten die Teilnehmenden die interessanten Inhalte der Veranstaltung und tauschten sich intensiv aus. Wir sagen Danke an unseren Referenten Professor Raffelhüschen, an die Preisträgerinnen und Preisträger und an alle Teilnehmenden, die zu uns nach Hannover gekommen sind.

Ihr Ansprechpartner für Berufspolitik:
RA Jens Leuckel
Tel. 0511 39789-11
jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ VERANSTALTUNGEN

Sachverständigentag 2022: Digitalisierung, Elektromobilität und Deponiesicherung

(Be/Di) Der erste **Sachverständigentag** nach zweijähriger Pause war ein voller Erfolg. Rund 80 Teilnehmende, zumeist Sachverständige, kamen am 13. September zu Information und Austausch in das Hannover Congress Centrum.

Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler betonte in seinem Grußwort die Schlüsselstellung, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei Gericht, aber auch mit Blick auf den Verbraucherschutz in der Gesellschaft einnehmen. „Als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießen Sie ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung“, so der Präsident. Eine unabhängige fachliche Beratung und Information sei gerade in der Schadenermittlung und der Ursachenklärung als auch in einer sicheren Auftragsvergabe von allergrößter Bedeutung. Gleichzeitig geraten die fachlich kompetenten Sachverständigenleistungen aus unabhängiger Hand angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen zunehmend in den Fokus. Der Präsident sprach daher von vielfältigen Erwartungen, die an Sachverständige gestellt werden – von gesetzlichen Regelungen bis zur Digitalisierung.



© Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Betrv. Bernhard Floter

Bernhard Floter, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. in Köln eröffnete einen Einblick in den aktuellen Stand und zukünftige Entwicklungen der **Elektronischen Kommunikation mit Gerichten**. Gutachten können derzeit als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden, sofern ein sicherer Übermittlungsweg gewählt wird. Zwei neue Wege sind seit Beginn des Jahres 2022 möglich, bei der die eindeutige Identifizierung des Absenders essentiell ist: Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBo) und der elektronische Post- und Versanddienst eines Nutzerkontos.

Der Referent kritisierte, dass offen sei, ob Sachverständige zur Nutzung der elektronischen Kommunikation

zukünftig verpflichtet werden. Derzeit gäbe es keine konkreten Pläne für ein besonderes Sachverständigenpostfach (beS). Die OLG Präsidenten wünschen für das Jahr 2026 verpflichtende Einbeziehung der Sachverständigen. Er bemängelte zudem eine fehlende Leistungsanrechnung beispielsweise in Form einer Digitalpauschale für Sachverständige wie ferner auch den nach wie vor großen Technologieunterschied zwischen den Bundesländern sowie Gerichten. Als Beispiel führte er hier ein Akteneinsichtsportal an, das einen einheitlichen Zugang zu den Gerichtsakten aller Länder und des Bundes ermöglichen soll, derzeit jedoch in Niedersachsen noch nicht vollumfänglich einsatzfähig sei.

Bernhard Floter gab einen Überblick über aktuelle Möglichkeiten, Sachverständigenleistungen zu versenden und stellte als Alternative für auslaufende Optionen das Elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBo) vor, welche die Kommunikation mit Gerichten und Anwälten ermögliche. Der Referent beleuchtete des Weiteren verschiedene kostenpflichtige Tools, welche mit einer Send- und Empfangskomponente ausgestattet sind und kritisierte, dass entgeltfreie



Lösungen für Sachverständige, wie das in den nächsten Jahren an den Start gehende Bundesportal „BundID“, noch nicht vorhanden seien und ein unklares Leistungsspektrum aufwiesen.

© Ingenieurkammer Niedersachsen



Prof. Dr.-Ing. Joachim Berg

Mit höchster Aufmerksamkeit lauschten die Teilnehmenden dem Vortrag **Brandgefährdung durch Elektromobilität** von **Prof. Dr.-Ing. Joachim Berg**. Er lehrt an der Hochschule Flensburg und ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Elektrische Maschinen und Antriebstechnik sowie Elektromobilität und Elektrofahrzeuge. Der Experte fokussierte die grundlegende Brandgefahr bei Lithium-Ionen-Batterien in E-Fahrzeugen und ging dabei weitreichend auch auf das Gefährdungspotential für Gebäude durch Ladeinfrastrukturen ein. An mehreren Fallbeispielen zeigte er eindrucksvoll die Gefahrenentwicklungen und Risiken auf, die von einem Thermal Runaway bei einem E-Fahrzeug für Menschen und Sachgüter ausgehen, da „dieser nicht gelöscht, sondern nur gekühlt werden kann“, wie er mahnte. Denn der Brand eines E-Fahrzeuges lässt Temperaturentwicklungen von bis zu 3000 Grad Celsius entstehen und dauert bis zu 72 Stunden. Durch die enorme Hitzeentwicklung steige das Gefahrenpotential bei Gebäuden, Tiefgaragen und Tunneln. Neben der Brandsetzung

weiterer Fahrzeuge gefährdeten die extremen Temperaturen vor allem die umgebende Gebäudestatik, weil dann auch Stahl bei über 1600 Grad Celsius zu schmelzen beginne.

Der Experte appellierte hier an ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Gefährdungsbeurteilung (GBU) und riet, die Errichtung einer – häufig auch nachträglich installierten – Ladeinfrastruktur im Einfahrt- oder Ausfahrtbereich von Tiefgaragen planerisch so umzusetzen, dass im Brandfall der schnelle Zugriff gewährt sei, sowie Standorte zu wählen, und dies gelte auch bei Abstellplätzen für Elektrofahräder, „die genügend weit von Kabelpritschen, Lüftungsanlagen und Gasleitungen entfernt sind“, wie der Experte zusätzlich mahnte. Mit seinen Ausführungen machte Professor Berg deutlich, „wie wichtig und zwingend eine Gefährdungsbeurteilung ist, insbesondere auch, wenn der Gebäudeversicherer für einen Schadensfall eintreten soll und keine GBU erstellt wurde.“ Eine wesentliche Voraussetzung für einen gesicherten Betrieb sei deshalb eine Brandfrüherkennung mit Temperatur- und Gasmessfühlern, in Kombination mit einer Sprinkleranlage und hoher Leistung, wobei die Möglichkeit des elektrischen Freischaltens der Ladeinfrastruktur automatisch und „von Hand“, durch die Feuerwehr, im Zufahrtbereich der Tiefgarage gewährleistet werden müsse, riet der Experte abschließend.

Dipl.-Ing. Wolfgang Oltmanns, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Erd- und Grundbau mit Schwerpunkt Deponietechnik, referierte über die **sachverständige Unterstützung bei der Sicherung von Deponien**. Zunächst wurden die regulatorischen Grundlagen beleucht-



Dipl.-Ing. Wolfgang Oltmanns

© Ingenieurkammer Niedersachsen

et, unter anderem die Deponieverordnung (DepV) und der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard. Anhand mehrerer Projektbeispiele skizzierte der Referent die unterschiedlichen Phasen der Projektbegleitung mit dem Ziel, die Deponien in die Stilllegungsphase bzw. in die Nachsorgephase zu überführen. Der Beratende Ingenieur aus Braunschweig erläuterte verschiedene Untersuchungsschritte angesichts der besonderen Anforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen und zur Umweltsicherung – von den Labor- und Felduntersuchungen über Wasserhaushaltsberechnungen bis zum Einsatz von Stabilisierungssäulen zur Baugrundverbesserung und Schlammstabilisierung. Die konstruktive Zusammenarbeit und Innovationsbereitschaft aller Beteiligten sei bei der Begleitung von Deponieprojekten unabdingbar. Abschließend appellierte der Referent, für diese unabhängige und sachverständige Begleitung im Einvernehmen der Beteiligten in außergerichtlichen Verfahren neben Parteigutachten, Mediation und Schiedsgutachten einen Terminus zu kreieren und Planungsverantwortung sowie (Umwelt-)Haftpflicht zweifelsfrei zu definieren.

Wir freuen uns über alle Teilnehmenden, die zu Information und Austausch in das Hannover Congress Centrum gekommen sind und bedanken uns für eine gelungene Veranstaltung.

Ingenieurrechtstag am 2. November

(Be) Die Ingenieurkammer Niedersachsen lädt Sie herzlich ein zum **Ingenieurrechtstag 2022 am Mittwoch, 2. November**. Im Vordergrund stehen diesmal aktuelle Schwerpunkte aus der Rechtsberatung und wichtige Entwicklungen für die Freien Berufe. Zusätzlich blicken wir mit Ihnen auf den Rah-

men, der notwendig wäre, um die Klimabilanz zu verbessern und die Bauwende durch energie- und ressourceneffizientes Bauen zu beschleunigen. Zudem möchten wir Sie bei der Absicherung Ihres Ingenieurbüros in einem Notfall praktisch und vorausschauend unterstützen.



Ingenieurrechtstag am 2. November

Das Programm**■ Eröffnung | Begrüßung**

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident der Ingenieurkammer
Niedersachsen

■ Rechtsrahmen für Freie Berufe – Perspektiven

RA Peter Klotzki
Hauptgeschäftsführer Bundesverband der Freien Berufe

■ Schwerpunkte in der Rechtsberatung – Aktuelles zu Honorar-, Haftungs- und Gesellschaftsrecht

RA Lars Christian Nerbel

■ Notfallvorsorge auch für Ingenieure: Was passiert, wenn mir etwas passiert?

RA Dr. Thomas F.W. Schodder

■ Nachhaltiges Bauen – Plädoyer für eine Umbauordnung

RA Michael Halstenberg
Ministerialdirektor a. D.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am
Mittwoch, 2. November 2022

Einlass: 13:30 Uhr

Beginn: 14:00 Uhr

Dauer bis ca. 17:30 Uhr

**HCC Hannover Congress Centrum
Roter Saal**

Je nach Corona-Inzidenz können sich
Änderungen ergeben.

Fortbildungspunkte: 4

Anmeldung

Bitte nutzen Sie die Online-Anmeldung
unter **www.ingenieurkammer.de/
ingenieurrechtstag2022**

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Berthier

Tel. 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de

Jenny Niescery

Tel. 0511 39789-33

jenny.niescery@ingenieurkammer.de

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sachgebietsregistersatzungen für Geotechnik, SiGeKo und Wiederkehrende Bauwerksprüfung beschlossen

(Sw) Die 7. Vertreterversammlung hat in ihrer zweiten Sitzung am 7. Juli der Einführung der Satzungen für die **Sachgebietsregister Geotechnik, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen sowie Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau** zugestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt als Sonderbeilage zu dieser Ausgabe.

Zuvor waren im Nachgang zur 1. Sitzung der 7. Vertreterversammlung bereits die Sachgebietsregistersatzungen für Brandschutz und Energieeffizienz veröffentlicht worden. Damit wurde der

Beschluss der 6. Vertreterversammlung vom 3. Dezember 2020 über den Erlass von fünf Sachgebietsregistersatzungen vollständig umgesetzt.

Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die eine besondere Qualifikation in den genannten Bereichen nachweisen können, können sich auf Antrag in die Register eingetragen lassen. Die Eintragung erhöht die Sichtbarkeit von Ingenieurinnen und Ingenieurinnen für Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger, die nach geeigneten Expertinnen und Experten für ihre Projekte suchen.

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Sachgebiet Mitglieder und Listen

Alexander Koch

Tel. 0511-39789-19

alexander.koch@ingenieurkammer.de.

Sachgebiet Recht und Sachverständigenwesen

Nadine Scholz

Tel. 0511 39789-20

nadine.scholz@ingenieurkammer.de

und

Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

eva.swist@ingenieurkammer.de

■ UMFRAGE

Aktuelle Umfrage

(Di) Wir freuen uns über den intensiven Dialog mit Ihnen auf zahlreichen Ebenen – ob per E-Mail oder telefonisch, über Social Media, im persönlichen Gespräch oder bei Veranstaltungen. Denn Ihre Meinungen und Erfahrungen sind uns wichtig. Auch durch unsere **wechselnden Umfragen auf der Startseite unserer Website** erheben wir ein Stimmungsbild zu unterschiedlichen Themen.

Die aktuelle Frage: Wie stark spüren Sie die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs im Arbeitsalltag?

Stimmen Sie ab unter

www.ingenieurkammer.de

Diese Umfragen sind anonym, personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Meike Dinse

Tel. 0511 39789-14

meike.dinse@ingenieurkammer.de

Aktuelle Umfrage

Wie stark spüren Sie die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs im Arbeitsalltag?

- stark
- mäßig
- gar nicht

Diese Umfrage ist anonym, personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

Abstimmen



■ MITGLIEDER

Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **11. August 2022 bis 8. September 2022** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder**Fachgruppe I
Konstruktive
Bauingenieure**

Herr M. Eng. Ahmet Aslanoglu, Laatzen
Herr MBA Roman Behnken, Hude
Herr B. Eng. Carsten Buhr, Oberholz
Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Garbers, Stelle
Herr MBA & Eng. Timo Grotke, Osnabrück
Frau M. Sc. Alina Hoping, Bakum
Frau M. Sc. Miriam Horstmann, Hannover
Herr M. Eng. Manuel Jahns, Stadtoldendorf

Herr Dipl.-Ing. (FH) Harald Jensen, Viöl
Frau M. Sc. Lara Mordhorst, Hannover
Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Müller, Biesenrode
Frau B. Eng. Kathrin Peters, Hollerstedt
Frau B. Eng. Svenja Ruschmeyer, Fintel
Herr Dipl.-Ing. (FH) Horst Saathoff, Großefehn
Herr Ingenieur Sergii Skrebtsov, Oldenburg
Frau Dipl.-Ing. Myriam Westermann, Schneverdingen
Herr Dr.-Ing. Norbert Wilezich, Seevetal
Herr Ingenieur Marcin Winiecki, Braunschweig
Herr Dipl.-Ing. Thomas Wladarsch, Bremervörde

**Fachgruppe II
Sonstige Bauingenieure**

Herr M. Sc. Carsten Beneker, Hannover
Herr Dipl.-Ing. Ottfried Kreuzel, Oldenburg
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Scharf, Braunschweig

**Fachgruppe III
Maschinenbau,
Elektrotechnik und
vergleichbare Ingenieur-
tätigkeitsbereiche**

Herr Dipl.-Ing. Hartmut Berger, Schwanevede
Herr M. Sc. Andreas Purmann, Buchenbach
Herr B. Sc. Maximilian Stoepfer, Wunstorf

**Fachgruppe IV
Geodäsie, Informatik und
sonstige Ingenieurberei-
che**

Herr Ingenieur Gabriel Dumitru Popp, Peine
Herr Dipl.-Ing. Jens Rackwitz, Uslar
Herr B. Eng. Christian Rolf, Apensen
Herr B. Sc. Daniel Sangel, Brockel

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte
Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@
ingenieurkammer.de

■ CLUBING

Programm für Studierende im Herbst

(Di) **Baustellenbegehungen, Exkursionen und Online-Veranstaltungen – der ClubING, das Studierendenprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen, startet in das Wintersemester 2022/2023.**

Ab Oktober können Studierende im Rahmen von spannenden Exkursionen Baustellen begehen und mit den Verantwortlichen ins Gespräch kommen. Zudem ermöglichen die digitalen Formate des Programms einen direkten Austausch mit Ingenieurinnen und Ingenieuren aus der Praxis und bereiten auf den Berufseinstieg vor. Ein weiterer Vorteil: Studierende des ClubING-Programms können das Deutsche Ingenieurblatt gratis online lesen und ein Seminar pro Jahr kostenfrei bei der Ingenieurkammer Niedersachsen besuchen.

Interessierte Mitglieder laden wir ebenso herzlich ein. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie an einer Exkursion teilnehmen möchten.

Ihre Ansprechpartnerin:
Meike Dinse
Tel. 0511 39789-14

Programm
Wintersemester 2022 / 2023

ClubING
Ingenieurkammer
Niedersachsen

- 6. Oktober 15:00 Uhr **Exkursion**
Tabakquartier | Bremen
- 11. Oktober 10:00 Uhr **Exkursion**
DB Strecke Oldenburg Alexanderstraße
- 17. November 18:00 Uhr **Digitales Format**
Erwartungen der Praxis an Berufseinsteigende
- 5. Dezember 17:00 Uhr **Digitales Format**
Überzeugendes Auftreten und ungeschriebene Regeln in der Berufspraxis – Dos and Don'ts

Anmeldung und weitere Informationen
oder unter www.ingenieurkammer.de/clubing

Hintergrund: © romul014 | stock.adobe.com

Anmeldung und Programm unter
www.ingenieurkammer.de/clubing



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Oktober und November

Im zweiten Halbjahr warten mehr als 80 Seminarangebote auf Ihren Besuch; neben bewährten Seminaren zu Bau- und Energieeffizienz gibt es die neuen Modulreihen ‚Personalmarketing‘ und ‚Online Marketing‘.

Aktuelle Fortbildungsangebote direkt in Ihr Postfach: Stets auf dem Laufenden bleiben Sie mit unserem Fortbildungsnewsletter. Melden Sie sich an unter www.fortbilder.de/newsletter

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner sind:

Isabella Wolter, Tel: 0511 39789-16,
E-Mail: isabella.wolter@ingenieurkammer.de
Florian Torlée, Tel: 0511 39789-12,
E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de
Jessica Daftari, Tel: 0511 39789-40,
E-Mail: jessica.daftari@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Seminarform	Teilnahme- entgelt	Fortbildungs- punkte
2222-025	Ziel- und Zeitmanagement für Ingenieure	Katrin Suhle	Mo 24.10.2022 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 175 € ET 275 € (inkl. Kurs- material)	8
2222-026	Barrierefreies Bauen für Ingenieure*Innen nach der DIN 18040, Teil 1, 2 und 3 für Öffentliche Gebäude, Wohnungen, Öffentliche Verkehrs- und Freiräume	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 25.10.2022 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-027	Grundlagen der Bewehrungstechnik Erstellen von Bewehrungsplänen	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Mi 26.10.2022 09:00 – 13:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €	5
2222-028	Im Brennpunkt: Gebrauchstauglichkeit, Dauer- haftigkeit, Funktionsfähigkeit bei Tiefgaragen in Betonbauweise	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 27.10.2022 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 250 € ET 350 € (inkl. Kurs- material)	8
2222-072	Social Recruiting - Personalgewinnung durch Social Media	Krischan Kuberzig	Do 27.10.2022 09:00 – 15:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €	7
2222-029	Weißer Wannan I – Basics	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 02.11.2022 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 250 € ET 350 € (inkl. Kurs- material)	8
2122-043	Verwertung mineralischer Abfälle Die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV)	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Do 03.11.2022 8:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-031	Störungen im Bauablauf Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkies RA Peter Thomas	Mo 07.11.2022 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-032	Praxisgerechter Brandschutz, Grundlagen und Sonderbauten	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Di 08.11.2022 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	7
2222-033	Abbruch und Rückbau von baulichen und techni- schen Anlagen nach der ATV DIN 18459 und der VDI E 6210	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 08.11.2022 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2121-255	Ingenieurrecht für Praktiker	Dr. J. Gulich LL.M. RA Sebastian Staats	Mi 09.11.2022 9:00 – 15:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	6
2222-034	Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanierung	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Do 10.11.2022 9:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €	8

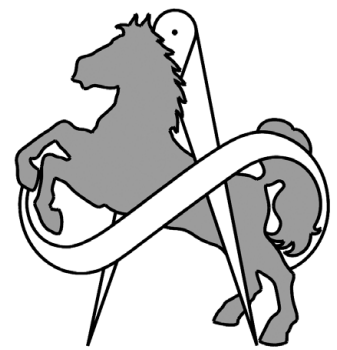


Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Seminarform	Teilnahme- entgelt	Fortbildungs- punkte
2222-035	Projekte leiten	Harald A. Berendes	Fr 11.11.2022 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-073	Gesunde Führungskraft Der mentale Aspekt	Claudia Frodermann	Fr 11.11.2022 09:30 – 14:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	5
2122-070	Social-Media-Marketing Grundlagen: Worte sind nicht gleich Worte	RA Christopher Beindorff Dipl.-Inf. Armin Siekiera Julia Löwrück M.A.	Di 15.11.2022 9:00 – 14:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €	5
2222-036	Weißer Wannen II Details	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 16.11.2022 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 250 € ET 350 € (inkl. Kurs- material)	8
2222-037	Bemessung von Stahlbetonbauteilen nach DIN EN 1992-1-1	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Mi 16.11.2022 09:00 – 13:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €	4
2222-040	Suchmaschinenmarketing mit SEO	Krischan Kuberzig	Mo 21.11.2022 09:00 – 15:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €	7
2222-041	Wissen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Prof. Dr. Martin Pfeiffer	Di 22.11.2022 9:00 – 16:30 Uhr	KM 160 € ET 260 €	8
2222-042	Back Office: Zeitmanagement und Arbeitsorgani- sation	Katrin Suhle	Mi 23.11.2022 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 175 € ET 275 € (inkl. Kurs- material)	8
2222-043	Wirtschaftliche Unternehmensführung	Harald A. Berendes	Do 24.11.2022 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-044	Fußregeln bei GEG und KfW im Wohnungsbau	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Fr 25.11.2022 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-074	Resilienz-Training Widerstandskraft und Flexibilität in herausfordernden Zeiten	Claudia Frodermann	Fr 25.11.2022 09:30 – 14:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	5
2222-045	Stiefkind Betonböden: ungeliebt, vernachlässigt, schadensträchtig	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mo 28.11.2022 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 250 € ET 350 € (inkl. Kurs- material)	8
2222-046	Bauen im Bestand; Rechtsunsicherheiten	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Di 29.11.2022 8:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €	8
2222-047	Computergestützte Schnittgrößenermittlung und Bemessung von Stahlbetonbauteilen Interpretation von Berechnungsergebnissen	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Mi 30.11.2022 9:00 – 13:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €	5

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover

Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de
Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Di) Meike Dinse, (Sw) Eva Swist



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Neufassung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 2. Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. und § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 218), die folgende Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 08.09.2022 – AZ: 21-32172/2035 – die Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)

in der Fassung vom 07.07.2022

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Für Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. ²Das Gebühren-

verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. ²Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, werden dafür Kosten in gleicher Höhe wie für die

in Absatz 1 genannten Amtshandlungen und Leistungen geltend gemacht.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis ergebende Gebühr um bis zu 50 % reduziert werden.
- (4) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.
- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

§ 2 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt (Rahmengebühr), so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.
- (2) ¹Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ²Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:
– Geschäftsführerin oder



- Geschäftsführer 80,00 Euro
- Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter 60,00 Euro
- Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter 53,00 Euro
- Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter 43,00 Euro
- Teamassistentin oder Teamassistent 37,00 Euro.

³Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene der in der Hauptsache tätigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

§ 3 Auslagen

- (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Verband entstanden sind.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
 - Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - Dienstreisen und Dienstgänge,
 - Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert

- werden,
- Telekommunikation- und Postdienstleistungen,
- die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
- die anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Ingenieurkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, wird er erstattet.
- (3) ¹Bei nicht fälligkeitgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kosten werden Mahngebühren erhoben. ²Diese betragen:
 - für die 2. Mahnstufe 26 Euro,
 - für die 3. Mahnstufe 37 Euro.

§ 5 Verjährung

- (1) ¹Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. ²Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch. ³Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) ¹Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. ²Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) ¹Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechts-

behelfe wird die Verjährung unterbrochen. ²Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 6 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Ingenieurkammer die Sache unrichtig behandelt hat, bleiben außer Betracht.
- (2) Die Ingenieurkammer kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Ingenieurkammer kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer in der Fassung vom 11.12.2018, zuletzt geändert am 24.03.2022, außer Kraft.
- (2) Wurden Amtshandlungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beauftragt, sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, sind die Kosten abweichend von Absatz 1 weiterhin nach der bisher geltenden Fassung der Satzung zu erheben, soweit dies für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger ist.

Anlage zur Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen:

Gebührenverzeichnis

Für die in dieser Satzung genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer gemäß § 1 Gebühren- und Auslagensatzung Gebühren wie folgt (Beträge in Euro):

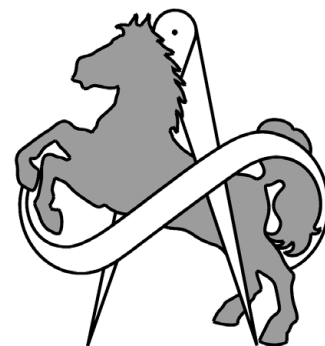
Ziffer	Gegenstand	Euro
1	Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und Liste der freiwilligen Mitglieder	
1.1	Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	258
1.2	Umschreibung bisheriger freiwilliger Mitglieder zu Beratenden Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren	129
1.3	Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder einschließlich der Umschreibung bisheriger Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure	86
1.4	Streichung der Eintragung	37 bis 212



2	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	
2.1	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	371
2.2	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser mit Vorladung/ Fachgespräch	477
2.3	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	371
2.4	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit Vorladung/ Fachgespräch	477
2.5	Streichung der Eintragung	37 bis 212
3	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	
3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	371
3.2	Streichung der Eintragung	37 bis 212
4	Verzeichnisse	
4.1	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NInG	258
4.2	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NInG	86
4.3	Sofern die auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure oder die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in einem in § 13 Abs. 1 Satz 1 NInG genannten Staat niedergelassen sind, ist die Eintragung in das Verzeichnis gebührenfrei.	318
4.4	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 18 NInG)	371
4.5	Streichung der Eintragung, mit Ausnahme der Ziffern 4.3	37 bis 212
5	Jahresgebühren für Listenführung	
5.1	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Entwurfsverfasserliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.2	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.3	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.1 oder nach Ziffer 5.2 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	64
5.4	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 5.1 als auch nach Ziffer 5.2 zu erheben, so ermäßigt sich für Mitglieder die Summe der Gebühren um	20
5.5	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten des Sachverständigenverzeichnisses von den in diesem Verzeichnis eingetragenen Personen	150
6	Genehmigungsverfahren Berufsanerkennung	
6.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NInG, sowie Genehmigung,	159 bis 2.210
6.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NInG	159 bis 2.210
6.3	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 4 NInG	106 bis 265
7	Sachverständigenwesen	
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	1.440
7.2	Antragsverfahren der öffentlichen Bestellung in anderen Fällen als der Erstbestellung	515
7.3	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren in Amtshilfeverfahren	515 bis 1.440
7.4	Erfolgt in den in Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Fällen eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, wird zusätzlich eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr).	770
7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
7.5.1	Antragsverfahren	515



7.5.2	Prüfungsgebühren: Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.	
7.6	Erhöhter Aufwand zu den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5: a) Die Gebühr kann bei erhöhtem Aufwand je nach Zeitaufwand bis zu 560 Euro erhöht werden. b) Erhöhter Aufwand ist insbesondere gegeben, wenn – umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden oder zusätzlicher Aufwand durch erforderliche Vervielfältigungen entsteht, – zusätzliche Sitzungen der zuständigen Prüfungskommission erforderlich sind, – die antragstellende Person ein Gespräch mit Vertretern der Prüfungskommission oder des Sachverständigenausschusses wünscht bzw. wenn ein Gespräch mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der vorgenannten Gremien erforderlich ist, oder – ein erneuter Prüfungstermin abgestimmt werden muss, aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat.	0 bis 530
8	Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister	
8.1	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleiters in den Fällen des § 13 Abs. 4 NIngG	159 bis 1.590
8.2	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterinnen oder des Dienstleiters in den Fällen des § 20 Abs. 3 NIngG oder § 21 Abs. 5 NIngG	159 bis 1.590
8.3	Anzeige der Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden durch in EU-, EWR- und gleichgestellten Staaten niedergelassene Handwerksmeister oder Techniker nach § 53 Abs. 5, 6 NBauO	159 bis 530
8.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung, einschließlich der Fälle des § 53 Abs. 4 Nr. 4 oder Abs. 5 NBauO	159 bis 2.210
9	Ausstellen von Bescheinigungen	
9.1	Bescheinigung über Eintragungen in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	26,50
9.2	Bescheinigung der Vergleichbarkeit des Ingenieurberufs	106 bis 530
9.3	Stellungnahme als fachkundige Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch III	53 bis 159
9.4	Bescheinigung in sonstigen Fällen	26,50 bis 530
10	Beratungen	
10.1	Für die Beratung von Mitgliedern ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres	53
10.2	von anderen Personen je angefangene halbe Stunde	53
11	Sachgebietsregister	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	371
11.2	Verlängerung der Registereintragung	106 bis 159
11.3	Streichung der Eintragung	37 bis 212
12	Anerkennung von Fortbildungen	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Fortbildungssatzung	212 bis 424
12.2.	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Fortbildungssatzung	53 bis 106
12.3	Sammelanerkennung von bis zu fünf gleichen Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden	212 bis 265
12.4	Wiederholung der Anerkennung ohne inhaltliche Änderung	53



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)

Die Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 2. Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, 218) die folgende Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik) beschlossen:

Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)

In der Fassung vom 07.07.2022

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NInG das Register für Geotechnik. Bei Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie GK 2 und GK 3 fordert die DIN 4020:2010 - 12 die Einschaltung von Sachverständigen für Geotechnik, soweit nicht das Bauordnungsrecht eine Aufgabenzuweisung an einen Prüfsachverständigen bestimmt. Die in das Register eingetragenen Personen sind Spezialisten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik.

Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhaben-

träger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Geotechnik nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. ein Hochschulstudium in den Studiengängen Bauingeni-

eurwesen, Geotechnik oder entsprechenden Fachrichtungen mit einer Vertiefung in einer ingenieurgeologischen oder geotechnischen Studienrichtung absolviert haben und

3. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der Geotechnik nachweisen.
- (2) ¹Besondere Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Geotechnik das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. ²Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen

INHALT

■ Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)	1
■ Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordination (SiGeKo)	3
■ Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)	4



Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnisse

¹Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch eine fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik erbracht. ²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik wird durch die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung erbracht. ³Er soll den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. ⁴Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

(1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf geotechnischem Gebiet vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Geotechnik,
2. drei selbst gefertigte geotechnische Berichte in Anlehnung an DIN 4020 A7 mit unterschiedlichen Schwerpunkten,
3. Liste von selbst bearbeiteten geotechnischen Referenzprojekten der Kategorien GK2 oder GK3, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

³Die Referenzprojekte nach Nr. 3 sollen nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, soweit sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik Auskunft geben können.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer

sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium für Geotechnik“ berufen werden.

- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
- (3) Anerkannte Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nach Landesbauordnungsrecht, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Geotechnik und verwandte Bestellsgebiete (z. B. Grundbau und Bodenmechanik oder Erd- und Grundbau), sowie Sachverständige für Geotechnik, die bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in eine vergleichbare Liste für Geo-

technik eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden.

- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Geotechnik erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Geotechnik sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. wenn Zweifel an Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

**§ 8 Kosten**

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 24.08.2022
Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Die Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

Sachgebietsregistersatzung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

In der Fassung vom 07.07.2022

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NInG das Register für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo). Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der SiGeKo nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Ingenieurwesens absolviert haben und
 3. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der SiGeKo nachweisen.
- (2) Besondere Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung

sind gegeben, wenn diese im Bereich der SiGeKo Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.

- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

¹Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der SiGeKo erbracht. ²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen nach RAB 30 Anlage B und C belegt werden.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der SiGeKo vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der SiGeKo,
 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der Stufe 2

gemäß RAB 30 der letzten zwei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

³Die praktische Ausübung der SiGeKo-Tätigkeit ist nachzuweisen durch mindestens vier selbst durchgeführte Projekte aus den letzten zwei Jahren mit Vorlage von Vorankündigung und SiGePlan nach RAB 31 sowie je 3 Koordinationsberichten pro Projekt zu durchgeführten Baustellenbegehungen.

- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der SiGeKo Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Register für SiGeKo“ berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der SiGeKo verfügen, wie die Antragstellenden.



- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab. ²Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.

- (3) Antragstellende, die bereits in vergleichbaren Listen anderer Bundesländer eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Berufserfahrung eingetragen werden.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27 a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für SiGeKo erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der SiGeKo sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt

1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. wenn Zweifel an Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 24.08.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)

Die Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 13.09.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

Ausfertigung-

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 2. Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, 218) die folgende Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau) beschlossen:



Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau (SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)

In der Fassung vom 07.07.2022

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Es wird entsprechend den Vorgaben der Bauministerkonferenz unterschieden zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen.

In den entsprechenden Registern sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer aufgeführt, die eine über das normale Maß hinausgehende Qualifikation im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. ein Hochschulstudium im Studiengang Bauingenieurwesen absolviert haben, und
 3. sie Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachweisen.
- (2) In das Register besonders fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, mit der Maßgabe, dass über Absatz 1 Nr. 3 hinaus besondere Berufserfahrung nachgewiesen werden muss.
- (3) ¹Entsprechende Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der wiederkehrenden

Bauwerksprüfung das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. ²Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Nachweis der notwendigen Fachkenntnis

¹Der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 wird durch ein einschlägiges Studium und durch fachspezifische Fortbildungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung erbracht.

²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung wird durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen erbracht.

³Diese sollen den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. ⁴Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn
 1. im Fall des § 1 Abs. 1 eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, nachgewiesen werden kann, davon mindestens drei Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen,
 2. im Fall des § 1 Absatz 2 eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten nachgewiesen werden kann, davon mindestens fünf Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit technischer Bauleitung.

³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung,
2. Objektliste mit Auflistung von mindestens sechs geeigneten Objekten entsprechend der in der Tabelle 1 der Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (Fassung September 2006) der Bauministerkonferenz genannten Gebäude(typen) und Bauteile (s. Anhang), für die die Tragwerksplanung erstellt wurde, unter Angabe der Art der baulichen Anlage, Angabe der Gebäudeklasse, Zeitraum der Bearbeitung,
3. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers/Büroinhabers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

⁴Bei dem Nachweis im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen sind die Kopien der Prüfberichte und gegebenenfalls eine Bestätigung des Vorgesetzten, dass der Antragsteller Aufsteller des Standsicherheitsnachweises ist, beizufügen. ⁵Für den Nachweis der technischen Bauleitung ist eine Bestätigung über die fachliche Eignung durch fachkundige Dritte vorzulegen.

⁶Die Referenzprojekte sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

- (2) Ein Nachweis über den Eintrag in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder eines anderen Bundeslandes wird bei Eintragung in das Register Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau anerkannt, wenn zusätzlich eine mindestens den Anforderungen des Absatz Satz 2 Nr. 1 (Fachkunde) bzw. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (besondere Fachkunde) entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen wird.
- (3) Weitere Nachweise können vorge-



legt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau“ berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
 1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung im Hochbau verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.

- (3) ¹Anerkannte Prüffingenieure für Baustatik nach Bautechnischer Prüfungsverordnung sowie für einschlägige Bestellsgebiete aus dem Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die in der von der Ingenieurkammer geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden. ²Dies gilt auch, wenn
 1. die Anerkennung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder
 2. die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInngG verwiesen.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurin und Ingenieure gestrichen wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird die eingetragene Person von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn die eingetragene Person die Streichung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Register beantragt oder
 4. wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NInngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 24.08.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident